

Hausordnung

- gültig für alle Standorte der Klinikum Chemnitz gGmbH -

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind stets bemüht, allen Patienten bei der Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu helfen und jedem die für ihn erforderliche Unterstützung zu geben. Durch Ihre Einsicht und Mithilfe kann der Genesungsprozess wesentlich beeinflusst werden. Wir bitten deshalb um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Hausordnung.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung finden Anwendung auf alle Patienten, Besucher und sonstige Personen, die sich im Krankenhausgelände aufhalten. Für bestimmte Bereiche in den Klinikstandorten können ergänzende Regelungen getroffen werden, die in den betreffenden Abteilungen ausliegen.

§ 1 Allgemeines

1. Den Anordnungen und Hinweisen der Ärzte, des Pflegepersonals, des Therapeuten sowie des Personals der Krankenhausverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten grundsätzlich nicht betreten werden.
3. Ärztliche Visiten dienen der Kontrolle des Heilungsverlaufes und der Festlegung der weiteren Behandlungsschritte.
Während der Zeit der Visite sowie zu den Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten bitten wir unsere Patienten, sich in ihrem Zimmer bzw. Stationsbereich aufzuhalten, um einen reibungslosen und zügigen Ablauf zu gewährleisten.
4. Die verordneten Arzneimittel sind ein Hauptbestandteil der Behandlung und müssen deshalb zur angegebenen Zeit und in der verordneten Menge eingenommen werden. Entsprechendes gilt auch für die Wahrnehmung von therapeutischen Maßnahmen und Behandlungen. Es dürfen grundsätzlich nur die von den Klinikärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden. Über mitgebrachte Medikamente informieren Sie bitte stets den Stationsarzt, um die weitere Einnahme mit diesem abzustimmen.
5. Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind in den gesamten Klinikgebäuden verboten.
Nur an dafür vorgesehenen Orten ist das Rauchen gestattet. Beachten Sie bitte die ausgewiesenen Raucherbereiche im Krankenhausgelände.
6. Alkohol und Medikamente sind im Zusammenwirken oft nicht kalkulierbar.
Der Genuss von Alkohol ist deshalb untersagt, soweit keine ausdrückliche ärztliche Erlaubnis vorliegt.
7. Jeder Patient ist mitverantwortlich für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in seinem Patientenzimmer, der Station sowie dem Krankenhausgelände.
8. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass ein Mitbringen von Tieren aus krankenhaushygienischen Gründen nicht erlaubt ist.
9. Durch Blumenerde bzw. Pflanzsubstrat können Bakterien, Pilze oder Pilzsporen verbreitet werden. Das Aufstellen von Topfpflanzen in den Patientenzimmern ist deshalb nicht gestattet. Bitte beachten Sie dies bei Ihren Besuchergeschenken.

§ 2 Krankenseinrichtungen

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln.
Für schuldhaft verursachte Beschädigungen behält sich das Klinikum Schadenersatzansprüche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vor.
2. Das Auswechseln oder Umstellen von Einrichtungsgegenständen sowie die eigenmächtige Bedienung von Behandlungsgeräten ist untersagt.
3. Die Benutzung von privaten Radio- und Fernsehgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet.

Jeder Klinikstandort stellt entsprechende Geräte für die Nutzung bereit, entweder direkt im Patientenzimmer oder in speziell dafür vorgesehenen Räumen. Bedienungsanleitungen liegen im Patientenzimmer aus. Bei der Benutzung ist auf die Mitpatienten Rücksicht zu nehmen. Die Krankenhausverwaltung behält sich das Recht zur Abschaltung des Gerätes vor.

4. Das Führen von privaten Telefongesprächen ist bettseitig über die Telefonanlage mittels Chipkarte möglich. (Dies trifft nicht auf die Klinik für Kinderchirurgie zu). Die Hinweise zur Bedienung lassen sich dem auf der Station ausliegenden Informationsblatt entnehmen. Weiterhin stehen in jedem Klinikstandort öffentliche Fernsprecher zur Verfügung.
5. Die Benutzung sonstiger privater elektrischer Geräte ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (Rasierapparat, Haartrockner etc.).

§ 3 Aufenthalt und Verhalten

1. Die in den einzelnen Kliniken jeweils festgelegten Zeiten der Mittags- und Nachtruhe sind verbindlich. In dieser Zeit ist jeglicher ruhestörender Lärm zu vermeiden.
2. Haben die Patienten keine Bettruhe einzuhalten, können sie sich innerhalb des Klinikgeländes frei bewegen, müssen jedoch beim Verlassen der Station das Stationspersonal unbedingt hierüber informieren.
3. Das Verlassen des Krankenhausgeländes ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen und Beurlaubungen können nur in besonderen Fällen vom zuständigen Arzt im Einverständnis mit der Krankenkasse bewilligt werden. Die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung hängt von der Art der Erkrankung, deren Behandlungsnotwendigkeit und dem Zustand des Patienten ab.

Wir weisen darauf hin, dass bei einem eigenmächtigen Verlassen des Geländes kein Versicherungsschutz besteht.

§ 4 Besuch

1. Sie können täglich Besucher empfangen. Beachten Sie dabei bitte, dass diagnostische und therapeutische Maßnahmen stets Vorrang haben.
2. Wird durch die Angehörigen eines Patienten ein Gespräch mit dem Stationsarzt gewünscht, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung, um Wartezeiten weitestgehend zu vermeiden.
3. Für spezielle Krankenhausbereiche kann die Festlegung von bestimmten Besuchszeiten erforderlich sein. Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis. Besuche außerhalb dieser Besuchszeiten bitten wir, vorher individuell abzusprechen.
4. Nicht gestattet sind Besuche durch Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden.
5. Kinder unter 14 Jahren sollten Patienten nur in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.

§ 5 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach besonderer ärztlicher Anordnung oder nach dem allgemeinen Speiseplan.
2. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 6 Verwahrung mitgebrachter Gegenstände

1. Bitte lassen Sie Ihre Wertgegenstände, wie Schmuck oder größere Geldbeträge, zu Hause oder geben Sie diese Ihren Angehörigen wieder mit.
Für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Wertgegenstände, die nicht in Verwahrung gegeben werden, haftet das Klinikum nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, im begrenzten Umfang Ihre Geld- und Wertgegenstände bei der Krankenhausaufnahme persönlich oder mit Hilfe des Stationspersonals in der Klinikverwaltung gegen Empfangsbestätigung in Verwahrung zu geben. Für diese Gegenstände haftet das Klinikum gemäß § 690 BGB wie für eigene Sachen.

§ 7 Brand, Havarien, Katastrophen

1. Fluchtwege und Standorte von Feuerlöschgeräten sind gekennzeichnet. Bitte informieren Sie sich entsprechend darüber.
2. Im Havarie- und Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
3. Im Falle einer Evakuierung ist den Anweisungen des Krankenhauspersonals unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Filmaufnahmen usw.

Wir weisen darauf hin, dass Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, der Erlaubnis der Krankenhausleitung sowie der dargestellten Personen bedürfen.

§ 9 Krankenhausentlassung

1. Die Entlassung aus der Klinik erfolgt auf ärztliche Anordnung. Eine Entlassung des Patienten entgegen ärztlichem Rat kann nur erfolgen, wenn dieser oder sein gesetzlicher Vertreter unterschriftlich bestätigt, dass er über die bestehenden Risiken einer vorzeitigen Entlassung belehrt wurde und er für alle evtl. entstehenden Folgen selbst verantwortlich ist.
2. Erfolgt eine Abholung durch Angehörige, bitten wir um Einhaltung der vereinbarten Zeiten.
3. Verweigert ein Patient notwendige Behandlungsmaßnahmen oder verstößt er nachhaltig gegen diese Hausordnung, kann aus disziplinarischen Gründen eine Entlassung erfolgen.

§ 10 Beschwerden/Anregungen

1. Für eine sachliche Kritik sind wir jederzeit dankbar.
2. Für Fragen, Wünsche oder Anregungen können Sie entweder die dafür zur Verfügung stehenden Hausbriefkästen nutzen oder sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. an die zur Verfügung stehenden unabhängigen Patientenfürsprecher wenden.

§ 11 Hausrecht

1. Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung oder den von ihr beauftragten Personen (z.B. Sicherheitsdienst) ausgeübt.
2. Patienten, Begleitpersonen und Besucher, die wiederholt oder grob gegen diese Hausordnung verstoßen bzw. die Ruhe und Ordnung der Klinik empfindlich stören, können des Krankenhausgeländes verwiesen werden.

Wir wünschen Ihnen eine schnelle Genesung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

DIE VERWALTUNGSDIREKTION